



Der Bürgermeister



**Beschlussvorlage**  
öffentlich

Fachbereich / Betrieb (Geschäftszeichen)	Datum	Drucksachen-Nummer					
<b>Stadtentwicklung</b> - 6.0.10-6	<b>13.01.2026</b>	<b>Fb 6/008/2026</b>					
Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung</b>	<b>28.01.2026</b>						

**Betreff:**

Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 „Freiflächen-Solarenergieanlage Hornoldendorf“  
Ortsteil: Hornoldendorf  
Aufstellungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt

- I. gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 "Freiflächen-Solarenergieanlage Hornoldendorf"  
Ortsteil: Hornoldendorf  
Plangebiet: Nördlich von Hornoldendorf, östlich der Straße Vorm Berge, westlich der Hornoldendorfer Straße, südlich der Bahnlinie
- II. gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB die Planungsabsichten frühzeitig auf Dauer eines Monats öffentlich darzulegen.

Das Verfahren wird der Prioritätenstufe IV\* zugeordnet. Der Flurkartenauszug mit der verbindlichen Grenzdarstellung hing im Sitzungsraum aus.

\*= Quereinsteigerplan

**Sachdarstellung / Begründung:**

Der Verwaltung liegt mit Datum vom 05.01.2026 ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes (im Parallelverfahren) für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher im Ortsteil Hornoldendorf vor (siehe Anlage). Die beantragte Fläche nördlich der bebauten Ortslage von Hornoldendorf hat eine Größe von rund 14,3 ha und wird bisher landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt ist hier entsprechend „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Darstellung müsste in „Sondergebiet Freiflächen-Solarenergieanlage“ mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher“ geändert werden.

Antragstellerin ist der Industriebetrieb der Lippischen Eisenindustrie GmbH, der ca. 250 m nördlich des Plangebietes im Ortsteil Remmighausen ansässig ist. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV) soll über einen Direktanschluss der Eigenversorgung des Betriebes dienen. Dadurch kann im Zuge der geplanten Elektrifizierung des hohen betrieblichen Wärmeverbrauchs ein Großteil des zukünftigen Strombedarfs am Standort durch lokal erzeugten erneuerbaren Strom gedeckt werden. Das Vorhaben dient der langfristigen

Sicherung des Industriestandortes und der damit verbundenen Arbeitsplätze. Zur landschaftlichen Einbindung der FF-PV-Anlage ist eine Eingrünung sowie die Berücksichtigung bestehender Naherholungswege und Blickachsen vorgesehen.

Einordnung des Antrags in das Thema „Erneuerbare Energien“:

Die beantragte Freiflächen-Photovoltaikanlage ist als Anlagentyp den erneuerbaren Energien zuzuordnen.

Für die Bundesregierung ist ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur aus klimapolitischen, sondern auch aus geopolitischen und ökonomischen Gründen von besonderer Bedeutung. Dies vor dem Hintergrund, dass das Bundesklimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 vorsieht und aufgrund der Tatsache, dass der Ukraine-Krieg die hohe Bedeutung einer von fossilen Energieressourcen unabhängigen Energieversorgung in besonderer Weise und Dringlichkeit aufgezeigt hat.

Die Bundesregierung hat daher in schneller Zeitabfolge ein komplexes Bündel an neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht.

U. a. wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) das ambitionierte Ziel verankert, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit um das ca. 3 ½ -fache zu erhöhen. Der Ausbau soll hälftig auf Dach- und auf Freiflächen verteilt werden. Als Folge davon wurden zum 04.01.2023 und zum 03.07.2023 auch Änderungen des BauGB vorgenommen. In § 35 „Bauen im Außenbereich“ wurde in Absatz 1 Nr. 8b eine (erstmalige) Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von bestimmten Verkehrswegen eingeführt (Abstand bis zu 200 Metern längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes). Im Absatz 1 Nr. 9 wurde die Privilegierung besonderer Solaranlagen im Sinne des § 48 EEG (= Agri-Photovoltaikanlagen) eingeführt für kleinere Anlagen (max. 2,5 ha) zur überwiegenden Selbstversorgung eines land-/forstwirtschaftlichen Betriebes.

Auch im Landesentwicklungsplan NRW wurden in einer 2. Änderung (= Landesentwicklungsplan – Erneuerbare Energien/LEP-E NRW, rechtsgültig seit 01.05.2024) umfangreiche Neuregelungen zum planerischen Umgang mit und zur räumlichen Steuerung von Erneuerbare Energien-Anlagen (= Windkraftanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen) getroffen. Darunter finden sich auch etliche Festlegungen für raumbedeutsame „Freiflächen-Solarenergieanlagen“ (= im LEP verwendeter Oberbegriff) in Form von Zielen und Grundsätzen, die auf nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, kommunale Bauleitplanung) zwingend zu beachten sind. Zur weiteren Auslegung und Umsetzung dieser Festlegungen dient zusätzlich der „LEP-Erlass Erneuerbare Energien“.

Die Stadt Detmold befindet sich ebenfalls in einem aktiven Klimaneutralitätsprozess. In der Ratssitzung am 16.05.2024 wurde dazu ein Eckpunktebeschluss gefasst, der u. a. ein vorzeitiges Erreichen der Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 vorsieht. Kern der Strategie zur Erreichung dieses Ziels ist neben der Dekarbonisierung von Wärme, Strom und Mobilität auch der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet. Das beantragte Vorhaben könnte hierzu einen maßgeblichen Beitrag leisten.

Vor diesem energiepolitischen und rechtlichen Hintergrund ist zu prüfen, ob für die beantragte Freiflächen-Photovoltaikanlage eine planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage besteht oder geschaffen werden kann.

Die oben beschriebenen Privilegierungstatbestände des § 35 (1) BauGB treffen auf das beantragte Vorhaben nicht zu, sodass eine Genehmigung auf dieser Rechtsgrundlage nicht möglich ist. Eine planungsrechtliche Grundlage kann daher nur durch Bauleitplanung, d. h. Änderung des FNP's und Aufstellung eines Baubauungsplanes geschaffen werden. Bauleitpläne sind gemäß § 1(4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Verwaltung hat daher im Vorfeld mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung abgeklärt, ob es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine sogen. „raumbedeutsame“ Freiflä-

chen-Solarenergieanlage handelt und -wenn ja- inwieweit das Vorhaben mit den dann zu berücksichtigenden Zielen und Grundsätzen des LEP-E NRW vereinbar ist.

Falls hier eine Unvereinbarkeit festgestellt würde, käme eine Bauleitplanung von vornherein nicht mehr infrage, da es sich bei den Zielen der Raumordnung um endabgewogene Planungsvorgaben handelt, die bei der kommunalen Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen sind und nicht durch bauleitplanerische Abwägung überwunden werden können.

Die Bezirksregierung hat im Rahmen einer informellen überschlägigen Prüfung die geplante FF-PV-Anlage als „raumbedeutsam“ eingestuft.

Der LEP-E NRW legt als Ziel u. a. fest, dass eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum (mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten „Waldbereichen“ und „Bereichen zum Schutz der Natur“) grundsätzlich möglich ist, wenn der geplante Standort mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Der Regionalplan OWL trifft für das Plangebiet folgende Festlegungen: „Regionaler Grünzug“, „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, „Landwirtschaftlicher Kernraum“. Die Vereinbarkeit mit der Schutz- und Nutzungsfunktion ist im weiteren Bauleitplanverfahren durch die Stadt Detmold im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nachzuweisen. Nach erster, unverbindlicher Einschätzung der Bezirksregierung ist, basierend auf dem jetzigen frühen Stand der Planung, eine Vereinbarkeit des Planvorhabens mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der o. g. Festlegungen des Regionalplans OWL voraussichtlich gegeben. Eine abschließende raumordnerische Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen des formellen Bauleitplanverfahrens auf Grundlage konkretisierter Planunterlagen (wie z. B. Photo-Animation, Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan) erfolgen.

Die Antragstellerin hat sich zur Übernahme der Planungskosten (Erarbeitung der Bauleitpläne durch ein qualifiziertes Stadtplanungsbüro incl. notwendiger Fachgutachten) bereiterklärt und die Möglichkeit zur Einspeisung des erzeugten Stroms in die auf dem Betriebsgelände bestehende 30 kV-Station der Stadtwerke Detmold (mit direkter Rückführung in den Betrieb) mit den Stadtwerken vorabgestimmt. Zum Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit der FF-PV-Flächen hat die Antragstellerin entsprechende schriftliche Erklärungen der Grundstückseigentümer/innen vorgelegt.

Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt die Verwaltung dem Ausschuss für Stadtentwicklung vor, das Bauleitplanverfahren für die beantragte Freiflächen-Photovoltaikanlage einzuleiten und einen Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren (siehe dazu SEA- Vorlage Drs.-Nr. Fb 6/009/2026) zu fassen.

<b>Auswirkungen für den städtischen Haushalt:</b>					
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>		<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahre</b>
	<b>X</b>				
<b>Ergebnisplan/-rechnung</b>	<b>X</b>				
Im Budget enthalten	X				
			Ertrag		
			Aufwand	8.500,- € *	
<b>Finanzplan/-rechnung</b>	<b>X</b>				
Im Budget enthalten	X				
			Einzahlung		
			Auszahlung	8.500,- € *	

\*= Kosten für Verwaltungstätigkeiten (nicht refinanzierbar)

<b>Check zur Nachhaltigkeit STADT DETMOLD</b>	fördernd	hemmend	neutral	Kurzbegründung (zwingend bei "fördernd")
Nachhaltiger Konsum & Gesundes Leben			X	
Nachhaltige Mobilität			X	
Wohnen & Nachhaltige Quartiere			X	
Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung	X			Versorgung mit klimaschonenden erneuerbaren Energieträgern. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch Reduzierung von Emissionen.
Globale Verantwortung & Eine Welt	X			Versorgung mit klimaschonenden erneuerbaren Energieträgern. Handeln im Sinne des Bundesklimaschutzgesetzes als Beitrag zum Erreichen der Treibhausgasneutralität.
Soziale Gerechtigkeit & lebenslanges Lernen			X	
Gute Arbeit und Nachhaltiges Wirtschaften	X			Sicherung eines bestehenden Industriestandortes und der dortigen Arbeitsplätze.
Klimaschutz und Energie	X			Von fossilen Energieressourcen unabhängige Energieversorgung eines Industriebetriebes, Beitrag zum Klimaneutralitätsprozess 2035.
Nachhaltige Verwaltung			X	

Der Bürgermeister  
I.V.

Paulussen

### **Anlagen**

Übersichtsplan

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP

Luftbild

Antrag mit Anlagen